

99027005000000

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000791525/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027005000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Berichtigung und Fortschreibung von Geburten-, Ehe- und Sterberegistern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geburtenregister, Geburtsregister, Eheregister, Sterberegister, Fortschreibung, Berichtigung, Folgebeurkundung, Falscheintrag
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.01.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/
Teaser	
Volltext	Ist ein Eintrag im Geburten-, Ehe- oder Sterberegister unrichtig oder unvollständig, kann er berichtigt oder fortgeschrieben werden. Bei solchen Folgebeurkundungen unterscheidet man zwischen Berichtigungen und Fortschreibungen. • Berichtigung: Die Eintragung war von Anfang an fehlerhaft. Beispiel: Bei der Geburtsbeurkundung eines Kindes wurde der Familienname falsch eingetragen. • Fortschreibung: Es sind spätere Ereignisse eingetreten, die den ursprünglichen Sachverhalt verändert haben. Beispiel: Der Geburtsname eines Kindes hat sich nach seiner Geburt geändert. Zuerst führte das Kind den Namen der Mutter, durch eine Namensklärung der Eltern führt es jetzt den Namen des Vaters.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Eine Berichtigung ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu beantragen. Beteiligte sind grundsätzlich die Personen, auf die sich ein Eintrag bezieht bzw. die in dem Register eingetragen sind (bei einem Geburtsregister also das Kind und die Eltern). Der Grund der Berichtigung ist anzugeben und Nachweise sind vorzulegen. Die Nachweispflicht für die Unrichtigkeit obliegt der antragstellenden Person.
Kosten	Berichtigungen sind grundsätzlich gebührenfrei. Lediglich die nach einer Berichtigung neu ausgestellten Urkunden sind gebührenpflichtig (eine Urkunde 13 €, jede weitere Urkunde, die gleichzeitig ausgestellt wird jeweils 7 €).

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Nach Antragstellung entscheidet das Standesamt in den meisten Fällen über die Zulässigkeit der beantragten Berichtigung und nimmt diese auch selbst vor. In einigen Fällen muss eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Der Antrag kann über das Standesamt gestellt werden oder auch direkt beim zuständigen Gericht.
Bearbeitungsdauer	Keine Angabe möglich.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Zuständig für die Entgegennahme von Berichtigungs- oder Fortschreibungsanträgen ist das Standesamt, welches das zu berichtigende oder fortzuführende Register führt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen